

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1234/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Online-Zeitung veröffentlicht am 04.12.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Supermarkt-Kunden werden immer wieder dazu gedrängt – dabei ist es nicht erlaubt“. Darin klärt die Zeitung darüber auf, ob Supermärkte das Recht haben, in die Taschen ihrer Kunden zu sehen, wenn sie den Verdacht haben, diese hätten Diebstahl begangen. Eine Tascheninspektion sei nur erlaubt, wenn ein Dieb auf frischer Tat ertappt werde, zitiert die Zeitung dazu die Verbraucherzentrale. Zuletzt heißt es: „Bei jeder Verweigerung, die Tasche bei Edeka, Aldi und Co. zu zeigen, kann der Händler trotzdem ein Hausverbot erteilen. Das ist sein gutes Recht“.

II. Der Beschwerdeführer moniert die Aussage der Zeitung zum Hausverbot. Diese sei falsch. Der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1993 festgestellt: „Die Kontrolle der von den Kunden mitgeführten Taschen an der Kasse eines Einzelhandelsmarkts ist nur zulässig, wenn ein konkreter Diebstahlverdacht vorliegt. Fehlt es an einem derartigen Verdacht, so kann ein Kunde, der eine Kontrolle verweigert, auch nicht allein deswegen mit einem Hausverbot belegt werden.“

III. Für den Beschwerdegegner antworten zwei Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung des Verlags. Sie teilen mit, die Beschwerde sei unbegründet. In ihrem Schreiben gehen die Justiziarinnen zunächst darauf ein, dass die Grundaussage des Artikels richtig sei; nämlich, dass es Supermärkten nur erlaubt sei, Taschen zu inspizieren, wenn sie Tatverdächtige auf frischer Tat ertappten.

Zur vom Beschwerdeführer kritisierten Aussage zum Hausverbot verweisen sie auf einen Artikel der Verbraucherzentrale. Diese führe in dem Artikel ausdrücklich aus, dass ein Händler grundsätzlich auch ohne sachlichen Grund ein Hausverbot erteilen dürfe, wenn Kunden sich weigern, ihren Tascheninhalt zu zeigen, und begründe dies mit der Vertragsfreiheit und dem allgemeinen Hausrecht des Ladeninhabers. Der Artikel knüpfe an genau diese Aussage an.

Die Verbraucherzentrale vertrete also die Auffassung, dass ein Händler aufgrund seines allgemeinen Hausrechts Kunden den Zutritt verweigern dürfe, unabhängig davon, ob eine Taschenkontrolle verweigert werde. Dies lasse sich mit der Rechtsprechung des BGH vereinbaren, der ausführe, dass die bloße Weigerung einer anlasslosen Taschenkontrolle kein Hausverbot rechtfertigen könne. Beide Positionen seien miteinander vereinbar, da sie unterschiedliche Perspektiven auf das Hausrecht einnehmen würden.

Die ursprüngliche Aussage im Artikel, der Händler könne „bei jeder Verweigerung“ ein Hausverbot aussprechen, sei jedoch zu pauschal formuliert gewesen, weil sie den rechtlichen Hintergrund nicht ausreichend darstelle. Dies betreffe die Darstellungstiefe, nicht die sachliche Richtigkeit. Ein Verbraucherartikel dürfe komplexe Rechtsfragen vereinfacht und praxisnah aufbereiten.

Die Redaktion habe den Artikel dennoch angepasst. Am 22.04.2026 habe der stellvertretende Chefredakteur Kontakt zum Beschwerdeführer aufgenommen, die Sachlage erörtert und eine Anpassung angeboten, auf die keine Reaktion gefolgt sei. Am 29.04.2026 habe die Redaktion den Artikel dennoch aktualisiert, eine rechtliche Einordnung zum Hausrecht ergänzt und eine transparente Änderungsnotiz hinzugefügt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Aussage, dass es Händlern bei jeder Weigerung von Kunden, ihnen den Inhalt ihrer Tasche zu zeigen, erlaubt ist, ein Hausverbot auszusprechen, ist sachlich falsch. Zwar hat die Verbraucherzentrale, von der die Online-Zeitung die Aussage hat, den Sachverhalt ebenso dargestellt. Darauf durfte sich die Online-Zeitung jedoch nicht verlassen; sie hätte gemäß dem Gebot, mindestens zwei Quellen für Informationen vorweisen zu können, weiterrecherchieren müssen. In diesem Fall wäre sie auch auf das Urteil des Bundesgerichtshofs gestoßen, das in diesem Fall entscheidend ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>